

BVGer E-2065/2022 vom 14. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2065_2022_d20220414

FR: TAF E-2065/2022 du 14 avril 2022

IT: TAF E-2065/2022 del 14 aprile 2022

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. April 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich im Ausländerrecht nach Art. 49 VwVG (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Entsprechend kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde die Ziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung (Anordnung des Wegweisungsvollzugs) angefochten. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des

E-2065/2022 Seite 5 Asylgesuchs sowie die Wegweisung (Dispositivziffern 1-3) blieben unan- gefochten und sind mit Ablauf der Beschwerdefrist in Rechtskraft erwach- sen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug zu Recht angeordnet wurde oder ob an seiner Stelle eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist, weil Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen (Art. 44 AsylG i.V m. Art. 83 AIG [SR 142.20]).

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Hei- mat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Der Vollzug kann für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situatio- nen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2-4 AIG). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweis- standard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls we- nigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Im vorangegangenen ersten Asylverfahren wurde mit Urteil E-939/2019 rechtskräftig bestätigt, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Be- schwerdeführers nach Sri Lanka sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist. Mit Verweis auf die- ses Urteil wurde die Zulässigkeit des Vollzugs im Urteil E-3029/2019 erneut bestätigt. Die Vorbringen im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine an- dere Einschätzung. Dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt steht rechtskräftig fest. Infolgedessen ist das flüchtlingsrechtli- che Non-Refoulement- Prinzip nicht tangiert, und auch sonst sind – insbe- sondere unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka – keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse er-

E-2065/2022 Seite 6 kennbar. Dazu reicht auch der pauschale Hinweis, alle bereits einmal be- fragten Personen seien mit dem Tode bedroht offensichtlich auch nicht aus. Der Wegweisungsvollzug ist somit als zulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AIG zu erachten.

E. 5.3

Sodann hat das Bundesverwaltungsgericht zuletzt im Urteil E-3029/2019 (vgl. E. 6.3 und E. 6.4) unter Hinweis auf das Urteil E-939/2019 den Wegweisungsvollzug als zumutbar erachtet. Auch in der angefochtenen Verfügung hat das SEM die Zumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs mit Verweis auf E. 9.3.2 dieses Urteils bejaht. Ergänzend hielt es

fest, dass an diesen Feststellungen auch die seither stattgefundenen Entwicklungen Sri Lanka respektive die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner individuellen Situation in seiner Eingabe vom 15. Oktober 2021 nichts ändern könnten. Auch im vorliegenden Verfahren sind die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AIG nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Wegweisungsvollzug in den Jaffna-Distrikt (wo der Beschwerdeführer herkommt und bis zu seiner Ausreise gelebt hat) weiterhin als zumutbar. Unbestritten ist dabei, dass die aktuell in weiten Teilen Sri Lankas herrschende Lage angespannt ist. Dort finden nicht nur gegen die Versorgungsengpässe, sondern auch gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter heftige Proteste statt. Doch gilt es zu berücksichtigen, dass die aktuelle Wirtschaftskrise die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft. Zwar weist der Beschwerdeführer auf die sich verschlechternde Wirtschaftslage in Sri Lanka hin, doch macht er keine individuellen Gründe geltend, welche seine Rückkehr nach Sri Lanka unzumutbar erscheinen lassen. Solche ergeben sich auch nicht aus den Akten, zumal es sich bei ihm um einen jungen und gesunden Mann handelt, der in seiner Heimat über ein familiäres Beziehungsnetz, eine gute Schulbildung sowie über eine langjährige Berufserfahrung im familieneigenen Geschäft verfügt (vgl. Urteil des BVerwGE E-939/2019 E. 9.3.2). Seine pauschale Angabe, er habe den Kontakt zu seinen Verwandten verloren widerspricht dabei diametral seiner Aussage in der Stellungnahme vom 7. Februar 2022, er habe er über seine Familie die Beweismittel erhalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass er an seinem Herkunftsort nach wie vor über ein Beziehungsnetz verfügt. Auch wenn er – wie alle übrigen Einwohner von der Wirtschaftssituation betroffen sein dürfte – darf davon ausgegangen werden, dass er angesichts der individuellen Umstände nicht in eine existenzielle Notlage gerät. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E-2065/2022 Seite 7

E. 5.4

Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist zudem möglich, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es dem Beschwerdeführer obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und BVerwGE 2008/34 E. 12).

E. 5.5

Die Vorinstanz hat den Vollzug demnach zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht. Das sinngemässe Begehren ist abzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-2065/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.